

1.1. Entsprechende Anwendung finden die Vorschriften des I.Abschn. auf den Protokollführer nur, soweit sie dessen spezielle Funktion betreffen. Das trifft auf die Ausschließungsgründe des § 157, aber nicht auf die des § 158 Abs. 1 zu, denn ein Protokollführer wirkt weder bei der angefochtenen Entscheidung noch bei der Entscheidung in höherer Instanz mit. Daher ist er vom Mitwirkungsverbot in höherer Instanz nicht betroffen, von seiner Hinzuziehung sollte aber möglichst abgesehen werden. Von den die Ablehnung betreffenden Vorschriften sind auf ihn nur § 159, § 160 Abs.2, §§ 161, 162 entsprechend anwendbar.

1.2. Die Folge gesetzwidriger Mitwirkung eines Protokollführers ist das Fehlen der Beweiskraft (vgl. Anm.2.1. zu § 23) und die Nichtverlesbarkeit seines Protokolls. Handelt es sich in einem solchen Fall um ein Hauptverhandlungsprotokoll, kann mit ihm nicht bewiesen werden, daß die zwingenden Verfah-

rensvorschriften gern. §254 Abs. 1 in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind. Daher kann es nicht als Grundlage für die Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils dienen. Ein daraufhin ergehendes Urteil würde das Gesetz verletzen (vgl. §291 Ziff. 2). Wenn es angefochten wird, muß es aufgehoben werden.

2. Die Entscheidung trifft das Gericht in bisheriger Besetzung, ohne Richterwechsel; bei Verhandlung durch den Einzelrichter (vgl. Anm. 2.4. zu §9) trifft dieser allein die Entscheidung.

Zusätzliche Literatur

H. Bein/Ch. Koristka/S. Wittenbeck, „Bemerkungen zum Lehrkommentar des Strafprozeßrechts“, NJ, 1969/18, S.561.

„Fragen und Antworten“, NJ, 1985/3, S. 111.

Zweiter Abschnitt Zuständigkeit der Gerichte

§164

- (1) Jede Strafsache ist durch das sachlich und örtlich zuständige Gericht zu verhandeln und zu entscheiden.
- (2) Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Militärgerichtsordnung bestimmt. Sie ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte regelt dieses Gesetz und die Militärgerichtsordnung.

1. Zuständigkeit i. S. des GVG, der MGO und der StPO ist eine Vorbedingung dafür, daß sich ein Gericht rechtmäßig mit einer Strafsache befaßt. Die Zuständigkeitsnormen teilen die Strafsachen unter die in erster Instanz zur Strafrechtsprechung berufenen Gerichte auf und grenzen so die Funktionsbereiche der Gerichte untereinander ab. Damit wird gesetzlich festgelegt, welches Prozeßgericht in erster Instanz berechtigt und verpflichtet ist, in einer bestimmten Strafsache Recht zu sprechen. Zu unterscheiden sind die sachliche und die örtliche Zuständigkeit der Gerichte. Diese setzen bei Militärstrafsachen die allgemeine Zuständigkeit der MG voraus (vgl. §4 MGO; § 1 der 1. DB zur MGO; vgl. auch Bkm. über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht vom 25. 3. 1982 [GBl. 1 1982 Nr. 12 S. 268]).

2.1. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt die Aufteilung aller Strafsachen unter die erstinstanzlichen Gerichte unterschiedlicher Ordnungen (OG, BG, KG, MOG, MG). Sie berücksichtigt die Unterschiede in Schwere, Schwierigkeitsgrad und Tragweite der Strafsachen (vgl. §23, §30 Abs. 1, §37 Abs. 1 GVG; §8, § 11 Abs. 2 und 3, § 14 MGO). Unter bestimmten Voraussetzungen läßt das Gesetz für dieselbe Strafsache eine Wahl zwischen mehreren in erster Instanz sachlich zuständigen Gerichten unterschiedlicher Ordnungen zu (vgl. § 30 Abs. 1 dritter und vierter Ordnungstrich, § 37 Abs. 1 erster Ordnungstrich GVG; § 11 Abs.2 Ziff. 5, § 14 Abs. 1 Ziff. 1 MGO). Obwohl das KG z. B. für Strafsachen wegen Verbrechen gegen die Volkswirtschaft sachlich zuständig ist, wird das BG sachlich zuständig, wenn der Staatsanwalt vor ihm Anklage erhebt (vgl.